KRAEGE
BEERENPFLANZEN

Allgemeine Verkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeiner Geltungsbereich

1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
3) Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

§ 2 Preise - Zahlungsbedingungen

1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Erzeugungsstelle“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3) Die Annahme von Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Die Kaufpreisforderung gilt erst dann als erfüllt, wenn endgültige Kontogutschrift erfolgt. Für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung kommt es auf den Geldeingang auf unserem Konto an.
4) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (EZB) p.a. zu fordern. Der Verkäufer kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Zinssatzes aus einem anderen Rechtsgrund behalten wir uns vor.
6) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

§ 3 Lieferung, Gefahrübergang - Verpackungskosten

1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Erzeugungsstelle“ vereinbart. Die Versendung der Ware erfolgt mit Wirkung, auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
2) Transport- und alle sonstigen Verpackungen werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

§ 4 Rücktrittsvorbehalt

Sollte die Firma Kraege die vereinbarten Mengen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht liefern können, so ist sie berechtigt, ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Lieferung zurück zu treten.

Gründe für die Nichterfüllung sind z. B.:
witterungsbedingte Rodeeinschränkungen
witterungsbedingter Pflanzenausfall
krankheitsbedingter Pflanzenausfall

§ 5 Mängelgewährleistung

1) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, daß dieser nach Eingang der Ware bei ihm oder einer von ihm bestimmten Ablieferungsstelle wegen offenkundiger Fehler unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen und wegen verborgener Fehler unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb von sechs Monaten schriftlich erhoben werden.
2) Soweit ein von uns zu vertretener Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir zur Ersatzlieferung berechtigt.
3) Schlägt die Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Soweit der Kaufsache eine zugesicherte Eigenschaft fehlt, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung.
4) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchen Rechtsgründen, ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sowie für Mangelfolgeschäden, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

§ 6 Haftung

(1) Eine Haftung wird ausgeschlossen für Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit der Firma Kraege, Ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, es sei denn, es handelt sich um Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 7 Eigentumsvorbehaltssicherung

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach der Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

(2) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich MWSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, daß der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 8 Sortenschutz

Bei Pflanzen der Sorten, bei denen dem Sorten-Warenzeichen-Inhaber die alleinige Auswertung vorbehalten ist, hat der Besteller die geschützten Rechte des Sorten-Warenzeichen-Inhabers zu achten. Er verpflichtet sich, jedem Inhaber jeder derartigen Sorte gegenüber verbindlich, die folgende Anweisung zu beachten: „Es ist nicht gestattet, Pflanzen oder zur Erzeugung von Pflanzen geeignete Pflanzenteile anzubieten, zu verkaufen, zu verschenken oder sonstwie einem anderen zu überlassen, und zwar weder unter dem geschützten Namen noch unter einer anderen Bezeichnung. Der geschützte Name darf auch nicht zur Bezeichnung von Pflanzen und Pflanzenteilen anderer Sorten und Arten verwendet werden.“ Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des geschützten Inhabers.

§ 9 Gerichtsstand - Erfüllungsort

(1) Falls der Besteller nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geschäftsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Dies gilt auch, falls der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Bestellers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

(2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

(3) Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung, gleich welcher Art, auch Streitigkeiten aus Schecks oder Wechseln, gilt der örtliche Gerichtsstand Amtsgericht Warendorf als vereinbart.
In jedem Streitfall gilt deutsches Recht.